

1. Allgemeines

- 1.1. Nachfolgende Dienstleistungsbedingungen der Firma ATRON electronic GmbH gelten für alle Service-Dienstleistungen die ATRON als Auftragnehmer im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags für einen Auftraggeber erbringt. Diese Dienstleistungsbedingungen gelten auch dann, wenn sich die Art, der Umfang und der Inhalt des erteilten Dienstleistungsauftrags zu einem späteren Zeitpunkt ändern, ohne dass von ATRON als Auftragnehmer nochmals auf diese Bedingungen Bezug genommen werden muss. Mit der rechtskräftigen Beauftragung der Dienstleistung gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als vollumfänglich anerkannt.
- 1.2. Von diesen Dienstleistungsbedingungen abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für ATRON als Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn ATRON nicht widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, dass die Dienstleistungen nur zu seinen Bedingungen erbracht werden müssen. Das Erbringen der Dienstleistungen durch ATRON bedingt keine Akzeptanz abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden.
- 1.3. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Dienstleistungsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen oder Abmachungen sind im jeweiligen Dienstleistungsauftrag schriftlich niederzulegen.

2. Gegenstand des Auftrags

- 2.1. Gegenstand des Vertrages sind die im Dienstleistungsauftrag vereinbarten Service-Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.2. Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Beginn der Leistungserbringung wird im Auftrag festgelegt. Selbiges gilt auch für eine Leistungserbringung, die außerhalb der üblichen Servicezeiten des Auftraggebers erfolgen soll. Der Auftragnehmer wird die beauftragten Leistungen in deutscher Sprache erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen mit der Hilfe von automatisierten Verfahren zu erbringen, soweit diese zur Leistungserbringung geeignet sind. Das hierbei eingesetzte Produkt darf hierbei keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten.
- 2.4. Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und /oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten, unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen. Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

3. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 3.1. Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 3.2. Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 3.3. Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus dem Auftrag ergeben oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

4. Rechte an den Leistungsergebnissen

- 4.1. Soweit im Auftrag im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den Leistungsergebnissen des jeweils erteilten Auftrags das einfache Recht ein, diese räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Überträgt oder überlässt der Auftraggeber sein im Zuge der Auftragserteilung erworbenes Nutzungsrecht und Verwertungsrecht an den Leistungsergebnissen Dritten, so hat er diesbezüglich vereinbarte Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte und Verwertungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzungsüberlassung, Verwertung oder Verbreitung ist ausgeschlossen. Soweit der Auftraggeber seine Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Im Übrigen finden für die Leistungsergebnisse des Auftrags die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts Anwendung.
- 4.2. Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

5. Erfindungen

Soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für Erfindungen des Auftragnehmers, die anlässlich der Auftragserfüllung gemacht werden, folgende Regelungen:

- 5.1. Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

6. Leistungs-/Servicezeiten

Werden im Auftrag explizit keine abweichenden Leistungs-/Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftragnehmer) als Leistungs-/Servicezeiten in denen der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen erbringen wird.

7. Fertigstellungsanzeige und Berichtspflichten

Nach Ausführung des Auftrags zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform, üblicher Weise entweder per Email oder per Kundenkommunikationstool, die Fertigstellung der Auftragsleistungen an. Die Fertigstellungsanzeige enthält – sofern vereinbart – eine kurze Dokumentation der Auftragsausführung. Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Auftragsdurchführung kurz Bericht über den Status der Auftragsleistungen.

8. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den Auftragspflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, wird der Auftraggeber die ihm daraus erkennbaren Folgen mitteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.

9. Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 9.1. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung der Auftragsleistungen berechtigt, diese über Unternehmen der ATRON Gruppe (<https://www.atron.com/de/unternehmen/standorte.html>) oder sonst wie mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen oder sonstige Drittunternehmen zu erbringen. Erfolgt die Leistungserbringung nicht oder nicht ausschließlich über ein Unternehmen der ATRON-Gruppe, so wird dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Leistungserbringung anzeigen. Widerspricht der Auftraggeber dem angezeigten Drittunternehmereinsatz, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl vom Auftrag folgenlos zurücktreten oder einen neuen Unterauftragnehmer benennen, wobei dessen Einarbeitung auf Kosten des Auftraggebers erfolgt.
- 9.2. Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.

10. Vergütung

- 10.1. Der Pauschalpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung geschuldet ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten. Soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, sind Nachforderungen durch den Auftragnehmer ausgeschlossen, falls die Parteien keine Änderung der beauftragten Leistungen vereinbaren.
- 10.2. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:
- 10.2.1. Es wird lediglich der Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und / oder Nebenkosten werden entsprechend der Vereinbarungen im Auftrag vergütet. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarungen getroffen werden, findet die zur Auftragserteilung jeweils gültige Preisliste des Auftragnehmers Anwendung. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 10.2.2. Soweit eine Vergütung auf Tagessatzbasis vereinbart wird, erfolgt die Rechnungsstellung auf der Basis von acht Zeitstunden. Werden mehr als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, so kann diese Mehrleistung zeitanteilig zusätzlich dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
- 10.2.3. Wird ein Stundensatz vereinbart und / oder erfolgt die Abrechnung auf Stundensatzbasis kann für die Leistungserbringung – unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Leistungserbringung – ein Sockelbetrag vereinbart werden. Dieser vereinbarte Sockelbetrag wird als Festbetrag in jedem Fall für die Leistungserbringung zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass die Leistungsausführung den Sockelbetrag übersteigt, kommen zusätzlich zum Sockelbetrag die geleisteten Arbeitsstunden gemäß den vereinbarten Stundensätzen je angefangene Arbeitsstunde zur Abrechnung.
- 10.2.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer seine Leistungen nur zu Zeiten erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungssatz vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist ohne Zuschlag oder anderer erhöhter Vergütung zur Leistungserbringung außerhalb seiner üblichen Leistungs-/Servicezeiten nicht verpflichtet.
- 10.3. Die Vergütung der Leistungen ist nach Rechnungsstellung fällig. Die fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 10.4. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 12 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Sind die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

- 11.2. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.
- 11.3. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 12.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als 50.000,00 €, wird die Haftung auf 50.000,00 € beschränkt.
- 12.2. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist. Ziffer 12.1 findet Anwendung.
- 12.3. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

13. Mitwirkung des Auftraggebers

- 13.1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 13.2. Bei einer Leistungserbringung des Auftragnehmers per Teleservice wird der Auftraggeber die notwendigen technischen Einrichtungen auf seiner Seite bereitstellen und den Zugriff auf sein System ermöglichen.
- 13.3. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

14. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

Der Auftraggeber kann nach Auftragserteilung jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, dann ist der Auftrag entsprechend dem geänderten Umfang anzupassen.

15. Haftpflichtversicherung

Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

16. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 16.1. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- 16.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Auftrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

- 16.3. Der Auftraggeber kann den Auftrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 16.1 und 16.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- 16.4. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Unbenommen bleibt die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Auftrags erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 16.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an Unterauftragnehmer weiterzugeben, die entweder der ATRON-Gruppe zugehörig sind oder deren Einsatz der Auftraggeber nicht widersprochen hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 16.6. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

17. Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen Mitteilungen und Erklärungen der Parteien im Rahmen der Auftragsdurchführung mindestens der Textform, üblicherweise entweder per Email oder per Kundenkommunikationstool (z.B. MANTIS o.ä.) des Auftragnehmers.

18. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der vertragliche Erfüllungsort und der Gerichtsstand bestimmen sich nach dem Sitz des Auftragnehmers.

20. Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch insgesamt die Wirksamkeit dieser Dienstleistungsbedingungen nicht berührt und gelten weiter zwischen den Parteien für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags vereinbart. Im Falle der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit von Bestimmungen dieser Dienstleistungsvereinbarung werden diese durch durchführbare bzw. wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.